

muß polemisch sein. Daß es sich aber um kein billiges Pamphlet handelt und nicht um einen oberflächlichen einseitigen Philosophiekurs, erfährt der Leser. Vielleicht wird er, wie der Rez., die größere Stärke D.s im Kritisieren als im Aufbau finden. S. sei für die Vermittlungsarbeit gedankt.

N. BRIESKORN S. J.

GOUTIER, KLAUS, *Rechtsphilosophische und juristische Methodenlehre im Lichte der evolutionären Erkenntnistheorie*. Unter Berücksichtigung heutiger naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse (Europäische Hochschulschriften Reihe 2; Rechtswissenschaften 895). Frankfurt – Bern – New York – Paris: Lang 1989. 488 S.

Am ehesten erhält der Leser einen Zugang zu diesem voluminösen und inhaltsreichen Werk, wenn er nicht, wie Goutier (G.), mit der Auslegungslehre beginnt, sondern mit den Kapiteln über die Evolution (173 ff.) und der anhand ihrer Ergebnisse entwickelten Anthropologie. Die Quintessenz lautet hier, daß die Vernunft sich in und mit der Stammesgeschichte des Menschen entwickelt habe. Selbst das Fundament, das wir für das Festeste und Unzweifelbarste gehalten haben und ansehen, die Vernunft, sei geschichtlich gewachsen und Produkt einer Entwicklung. Deshalb verbiete es sich nicht, an I. Kants „Apriori“-Lehre anzuknüpfen. Deren richtige Auffassung laute allerdings, daß dieses Apriori nun eben einfachhin als Ergebnis eines kontingenten Prozesses hinzunehmen sei. Ein anderer Prozeßverlauf hätte zu einem anderen Ergebnis, zu einem anderen Apriori und zu einer anderen Vernunft geführt. Von ihr her sei nun aber auch das Recht, seine Auslegung und die Rechtswissenschaft zu gestalten. Soweit der grobe Aufriß des Buches und das Unternehmen, welches G. außerordentlich ausführlich durchführt!

Aus der Evolution als „Tatsache“ und der Evolutionswissenschaft folgt für G. nun erstens, daß der Mensch durch Erbanlagen und Umwelt zum Menschen geworden sei und daß zweitens der Natur des Menschen die Rolle der Ursache und „Ur-sache“ für die Notwendigkeit des Rechts zukomme. Die Erbanlagen bestimmen entscheidend die Natur und das Wesen des Menschen, „die durch die Erbanlagen geprägte Natur des Menschen ist nämlich die wahre Grundlage seiner ‚unantastbaren Würde‘“ (261). Die Evolution lieferte G. zufolge also Vorgaben, um Grundgedanken für den Aufbau einer Staatsverfassung entstehen zu lassen und Rechtsordnungen zu schaffen. Es gibt somit Kriterien, welche die Angemessenheit von Verfassungen, Gesetzen und von Politik zu bewerten erlauben. Angemessen sind sie nur, wenn sie zum einen den höchsten Wert der Evolution, nämlich die Erhaltung der Arten, und sodann die durch die Evolution in den Erbanlagen der Menschen verankerten zweitrangigen Werte sichern und in zunehmendem Maße verwirklichen; G. nennt Liebe, Freundschaft, Mitleid, Treue etc. (224). Doch sind nun aber der höchste Wert und die zweitrangigen Werte nicht so „völlig a priori in der menschlichen Vernunft verankert“ (224), als daß nicht gegen sie verstoßen werden könnte. Nicht immer vermochte der Mensch diese mitgegebene Gefährdung seiner selbst zu erkennen, heute jedoch ist er dazu in der Lage. So hat er durch eine bewußte Willensentscheidung sich die ihm mitgegebenen Werte zu eigen zu machen und ihnen zur Wirklichkeit zu verhelfen (225). Folgerichtig kann G. den Streit zwischen Naturrechtslehre und Rechtspositivismus für überwunden erklären. Denn zum einen gibt es keinen Zugang zu einer ewigen, über aller Entwicklung thronenden und als solcher zugänglichen Vernunft, zum anderen sei der Mensch auch nicht argumentlos der bloßen Setzung ausgeliefert, mit anderen Worten, nicht der jeweiligen Mehrheit als letzter Referenz, denn immer sind die Erbanlagen und ihr „Inhalt“ zu beachten. Die Erkenntnis dieser Eingebundenheit und dieses relativen Selbstandes liefere die Vernunft, die sich gleichfalls evolutionär entwickelte und weiterentwickelt. Mit ihrer Hilfe und unter ihrer Leitung seien die Gesetzgebung, die Eingriffsverwaltung und die Rechtsprechung zu gestalten. Gewagt faßt G. Evolutionsergebnis und Vernunft folgendermaßen zusammen: Die einzige Quelle allen Rechts sei das menschliche Gehirn als ein „von Werten geleitetes Entscheidungssystem“ (184). Wann ist eine Norm also gerecht? G. will bei seiner Antwort nicht auf das Kriterium der intersubjektiven Nachprüfbarkeit verzichten. Er schreibt: „Eine Sollensnorm ‚N‘ ist dann und nur dann gerecht, wenn alle auch nur entfernt davon Betroffenen ihrer Geltung (vernünftiger-

weise) zustimmen könnten“ (313). Anstatt nun aber die einzelnen Elemente dieser Formel zu untersuchen, sagt G., daß gerade der Verzicht auf inhaltliche Elemente Definitionen ermögliche. Fehlt hier nicht die Argumentation mit den Erbanlagen, dem höchsten und den zweitrangigen Werten? G. geht anschließend lediglich auf das Verfahren ein. Doch seien wir nicht ungerecht. Etwas weiter unten führt er aus, daß „Kriterien der Ungerechtigkeit“ sehr wohl aufzeigbar seien (316). Welche? Und setzen diese Kriterien nicht doch wieder ein Wissen um Gerechtigkeit voraus? Richtig betont er, daß das Aufzeigen selbst bereits eine offene Gesellschaft voraussetze, offen für die Kritik und nicht nachtragend.

Ohne eine solche Offenheit kommt auch die das gesetzte Recht auslegende Gesellschaft nicht aus. Das zentrale Anliegen G.s ist es ja, die Auslegungslehre des Rechts, welche seit C. Fr. v. Savigny sich einen Kanon des Vorgehens, der Prioritäten in der Zusammenstellung von systematischer und historischer Interpretation zugelegt hatte, weiterzuentwickeln hin zu einer evolutionär bestimmten Auslegungslehre. Eine Theorie der Rechtsfindung dürfe und müsse Gesetze als „Problemlösungen“ verstehen. Unverzichtbar sei auch hier die intersubjektive Nachprüfbarkeit. Der herkömmlichen „Auslegungs“-Lehre stellt G. die „Verstehens“-Lehre K. Poppers auf der Grundlage seiner „Drei-Welten-Theorie“ gegenüber. Etwas kuriose Aussagen fallen, etwa wie: Eine Auslegung, welche sich der Definition bediene, müsse sich sagen lassen, daß das Definieren der Arbeitsweise des Gehirns widerspreche, „dieses gewinnt nämlich seine begrifflichen Vorstellungen aus Schemabildern“ (410). Verstehensprobleme sind demnach folgendermaßen zu lösen: „Es sind zwei Hypothesen zu entwerfen und kritisch zu überprüfen, eine zu der Frage, mit welchen Sachproblemen sich der zu interpretierende Text befaßt, die andere zu der darin vorgesehenen Lösung“ (429). Wer einen Fall zu entscheiden hat, muß sich um eine Regellösung bemühen, welche mit den Grundprinzipien und Wertungen des geltenden Rechts zu vereinbaren ist und sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit voraussichtlich bewähren wird (427). Bis auf das letzte Kriterium doch wohl keine so umwerfende Neuheit! In der Tat erlaubt allerdings G.s Ansatz einen noch nicht so üblichen Blick auf erstens die Regelungslücken, zweitens die den Menschen überlassene Gestaltungsmöglichkeit und drittens auf die Richtung der Ausgestaltung (444).

G.s Dissertation ist reichhaltig, vielfach anregend und gelegentlich geradezu spannend, doch zugleich nicht in allen Punkten gleichmäßig durchgearbeitet und philosophisch gesehen Bedenken erregend. Was ist aber überhaupt das Philosophische in dieser Untersuchung, wird uns doch gleich zu Beginn erklärt, daß Fragen nach dem Wesen unfruchtbar seien? Philosophie habe die Aufgabe (IX), zwischen den Einzelwissenschaften zu vermitteln und vor allem dazu beizutragen, daß die Kluft zwischen Natur- und Geisteswissenschaften überwunden werden könne. Methodisch gesehen stützt sich und verläßt sich G. auf K. Poppers Ansatz, daß nämlich Wissenschaft mit Hypothesen arbeite, welche der Mensch an die Welt herantrage, und die immer nur zu vorläufigen Ergebnissen führen können; ihre Gültigkeit beruhe darauf, daß sie noch nicht falsifiziert seien. Leider tritt häufig – und völlig erstaunlich bei einer solchen Arbeit, die sich auf naturwissenschaftliche Forschungen stützen will – das Autoritätsargument auf! „Popper sage ...“, „K. Lorenz stelle heraus ...“; „die Mehrheit der Forscher nehme an ...“. Ein befremdliches Verfahren! Zum anderen nimmt G. das, was er als Ergebnisse der Evolutionsforschung vorstellt, als „noch nicht falsifiziert“ und doch für genügend sicheren Grund an, um auf ihm zu bauen und anderen Grund zu verwerfen. Gravierend ist, daß G. einerseits sich hinter den Ergebnissen empirischer Forschung verschantzt, andererseits auch in die wissenschaftliche Diskussion Argumente einläßt, die deshalb taugen sollen, weil sie wissenschaftlich nicht widerlegt seien, so die Reinkarnationslehre! (317). Verwunderlich auch die Urteile, die G. fällt! Schon im Vorwort schreibt er Kelsens Unterscheidung von Form und Inhalt behavioristischem Einfluß zu, ein Vorwurf, der Kopfschütteln erregen muß (X)! Kelsen, ein Behaviorist, er, der auf das Ich und seine von ihm selbst zu übernehmende Verantwortung setzt? Verwirrend dann wieder, wie unbefangen G. von „dem Seienden“ oder von „Analogie“ spricht. Überprüft wird nicht, um nur ein Beispiel zu nennen, Konrad Lorenz' Theorie von der angeborenen Aggression etwa mit folgenden Fragen: an welch reichem oder magerem

Material aus der Tierwelt ist diese Hypothese gewonnen? Wenn sie für diesen Bereich stimmen sollte, ist sie denn überhaupt auf den Menschen übertragbar? Wie steht es mit den Phänomenen der Güte, der Solidarität etc.? Unbehagen bereitet die Vereinnahmung von Parmenides' Lehrgedicht und Heraklits Aussprüchen zur Untermauerung G.s Thesen. Gelungen ist aber ganz sicherlich das Kapitel „Zur Überprüfung von Verstehenshypothesen im Hinblick auf das Seiende unter Berücksichtigung des inneren Systems des Rechts“ (373–405).

N. BRIESKORN S. J.

WILLKE, HELMUT, *Ironie des Staates*. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1992. 399 S.

Willke (W.) will seine Zeit, die moderne, westlich-industrialisiert-pluralistische Gesellschaft, auf den Begriff bringen und ihre Aufgaben aufweisen. So ist mehr als in Hegels „Grundlinien“ angezielt. Läßt sich aber aus dem Geist der Moderne und nicht gegen ihn eine innere ideale Gestalt der Politik und des Staates konstruieren? Sie läßt sich. Die Eckwerte Einheit und Differenz, Selbsterhaltung und Dezentrierung bilden dabei die Aufbauelemente und Kriterien. Sie geben zu erkennen, daß den Leser ein systemtheoretischer, ein in vielem N. Luhmann verpflichteter, aber auch ihm gegenüber gelegentlich kritischer Ansatz erwartet, der sich zugleich ohne Scheu bei A. Etzioni (119 f.) und dem Neokorporatismus (78) umgesehen hat. – An welche Abläufe W. seinen Entwurf anknüpft, zeigt eine unter zahlreichen prägnanten Charakterisierungen der politischen Geschichte: „Der Rechtsstaat wurde hervorgetrieben durch einen *Mangel an Macht*, welche der Anwendung illegitimer Gewalt Einhalt hätte gebieten können. Der Sozial- und Wohlfahrtsstaat wurde erzwungen durch einen *Mangel an Geld*, welches die gewalttätigen Folgen der Armut hätte erträglich machen können. Ganz analog muß man heute feststellen, daß ein *Mangel an Wissen* eine neue Staatsfunktion erfordert, einen supervidierenden Staat . . .“ (268). Wie dieser Staat zu denken ist, führt zu einem Vor-Bedenken von Gesellschaft und in abstraktere Ausdrucksweisen (wir sind in der Systemtheorie!): „Für die Gegenwart reicht . . . die Beschreibung der Gesellschaftsstruktur als funktional differenziert nicht mehr aus“, werde doch die Differenzierung einerseits wiederum organisiert, andererseits in organisierten Vernetzungen aufgefangen (183). Es habe, noch wenig bemerkt, eine „organizational revolution“ stattgefunden (250). Auch bestimme sich der Staat nicht mehr in bezug auf die Gesellschaft, sondern „in bezug auf die Operationsprobleme der Politik als eines autonomen, selbstreferentiellen und komplexen Funktionssystems der Gesellschaft“ (9), er sei „internes Modell oder Selbstbeschreibung des politischen Systems der Gesellschaft“ (244).

Einer Abschaffung des Staates redet W. somit nicht das Wort, sondern stuft ihn neu ein: unentbehrlich sei er als Funktionssystem. Unverzichtbar in „Steuerungsaufgaben . . .“, weil eine naturwüchsige, marktförmige oder evolutionäre Entwicklung in unkalkulierbare Risiken führen würde . . . zugleich (haben) die Bedingungen der Möglichkeit zielgerichteter Intervention sich grundlegend gewandelt und (setzen) heute neben dem Medium Macht auch eine elaborierte Verwendung der Medien Geld und Wissen voraus“ (173). – Der Staat bedürfe demnach weiterhin einer machtbasierten (klassisches Gewaltmonopol) und geldbasierten Infrastruktur (Wohlfahrtsaufgabe) (246). Ein Beispiel verdeutliche das Zusammenspiel: die Schulpflicht ist Ausdruck der machtbasierten Infrastruktur, die Einrichtung und Ausstattung der Schule Gegenstand der geldbasierten Infrastruktur. Was nun aber die Art der Intervention betrifft, so hält W. eine direkte Beeinflussung aller Teilsysteme von *einem* Zentrum her für unmöglich. Jedes Teilsystem besorge seine eigene Transformation und thematisiere seine eigene Identität (73). Jede Veränderung müsse es selbst bejahen. Hinzu komme die „retikulare, vernetzte Kommunikationsstruktur“ (189). Steuerung können dabei nur auf die Ränder einwirken (189), bis die „Konditionierung der Selbststeuerung“ (190) gelinge. „Interventionen in komplexe, selbstreferentielle Systeme sollen nur auf der Ebene der Programme, niemals auf der Ebene der codes erfolgen. Denn Eingriffe in die Codierung gefährden die Autonomie, mithin die Existenz des Systems“ (169 f.). – Fazit: Die Gesellschaft fällt nicht auseinander, sondern lebt in ihrem Differenzierungs- und Independenzzusammenhang. W. gesteht ein, daß die Schwierigkeit erheblich sei, „mehrere